

2771/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2817/J betreffend das Versäumnis des internationalen Schutzes der Marke „Taste & Fun“, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 11. Juli 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Firma Hermann Pfanner Getränke Gesellschaft m.b.H. in Lauterach hat am 12.12.1995 die Wortbildmarken „Pfanner Sun of Mexico und „Pfanner Taste & Fun eingereicht(die am 15.3.1996 bzw. 16.2.1996 in das nationale Markenregister eingetragen wurden. Die entsprechenden Registrierungsbestätigungen wurden hinsichtlich der erstgenannten Marke am 16.4.1996, hinsichtlich der zweitgenannten Marke am 18.3.1996 abgefertigt. Danach gingen die betreffenden Akten jeweils in die Lagerstelle.

Am 24.5.1996 wurde zu beiden Marken der Antrag auf internationale Registrierung gestellt.

Zur Wahrung der sechsmonatigen prioritätsfrist (Ende 12.6.1996) wurden vom Internationalen Markenregister am 28.5.1996 die nationalen Markenakten angefordert.

Dem durch EDV dokumentierten Aktenlauf ist zu entnehmen, daß die Akten jedoch nicht an das Internationale Markenregister, sondern am 30.5.1996 in die Verwaltungsstellendirektion weitergeleitet wurden, da zwischenzeitig die Ausstellung von prioritätsbelegen angefordert worden war. Die für deren Ausstellung zu entrichtenden Gebühren von insgesamt S 80,- wurden am 11.6.1996 einbezahlt und die entsprechenden Prioritätsbelege am 18.6.1996 von einem Vertreter der Kanzlei des Patentanwalts Dr. Erhard Berger (Herrn Waisnix) übernommen. Die Prioritätsfrist war zwischenzeitig am 12.6.1996 abgelaufen.

Da, wie bereits oben dargelegt, die nationalen Akten - infolge der parallel laufenden Ausstellung der Prioritätsbelege - nicht im Internationalen Markenregister zur Anbringung der eine internationale Registrierung kennzeichnenden Stampiglie eingelangt sind, wurden die Akten ohne diesen Vermerk am 20.6.1996 der Lagerstelle rückgemittelt, von wo sie erst nach Ablauf der zweimonatigen Nachfrist wieder dem Internationalen Markenregister übermittelt worden sind.

Bemerkt wird, daß aufgrund einer mündlichen Vereinbarung des Österreichischen Patentamtes mit der Österreichischen Patentanwaltskammer einige Patentanwälte dem Antrag auf internationale Registrierung die Kopie der ersten Seite desselben als Beiblatt anheften, welches vom österreichischen Patentamt mit dem Vermerk, wann der Antrag nach Genf weitergeleitet wurde, retourniert wird. Dies stellt eine zusätzliche

Sicherheitsmaßnahme dar, durch die es auch dem parteienvreter - der ja seinerseits ebenfalls Fristenvermerke führen sollte möglich ist, bei alifälligem Unterbleiben der Verständigung aktiv durch Nachfrage an der Wahrung der Rechte der Anmelder mitzuwirken. Dies ist im vorliegenden Fall vom Parteienvertreter jedoch unterlassen worden.

Antwort zu den Punkten 2, 3 und 4 der Anfrage:

Vorausgeschickt wird, daß gemäß Art. 3 Abs. 4 des Madrider Markenabkommens eine internationale Markenregistrierung das Datum des Gesuchs um internationale Registrierung im Ursprungsland erhält, wenn es innerhalb von 2 Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Internationalen Büro eingegangen ist. Das Ursprungsamt soll ein Gesuch zwar so schnell wie möglich an das Internationale Büro weiterleiten, die einschlägigen Bestimmungen enthalten aber keine diesbezügliche Verpflichtung für die Ursprungsbehörde. Diese Rechtsansicht wurde erst kürzlich im Rahmen einer Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum von allen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten sowie auch des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante bekräftigt. Das Vorliegen eines rechtswidrigen Handelns eines Organs des Österreichischen Patentamtes, was eine wesentliche Voraussetzung für das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs darstellt, ist daher fraglich. Die Firma Hermann Pfanner Getränke Gesellschaft m.b.H. in Lauterach hat - entsprechend den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes - die Republik Österreich nicht zur Anerkennung eines Ersatzanspruches aufgefordert. Erst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung des Bundes aus dem Titel der Amtshaftung ist die Frage eines allfälligen Regreßanspruches des Bundes gegen das Organ, das allerdings nur bei vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Rechtsverletzungen haftet, bzw. die Frage disziplinarer Konsequenzen zu prüfen.

Ansprüche aufgrund des Organhaftungsgesetzes können nur dann bestehen, wenn eine Person, die als Organ eines Rechtsträgers handelt, diesem in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar einen Schaden am Vermögen zugefügt hat.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß es sich bei sämtlichen mit den gegenständlichen Akten befaßt gewesenen Bediensteten des Internationalen Markenregisters um langjährig erfahrene und bestens geschulte Mitarbeiter handelt, die ihre Aufgaben im Regelfall pünktlich und sorgfältig erfüllen. Die Wahrung von Prioritätsfristen ist eine der wichtigsten Aufgaben einer Zentralbehörde des gewerblichen Rechtsschutzes, und im Hinblick darauf unterliegen die einzelnen damit verbundenen Arbeitsabläufe auch einer Kontrolle der jeweiligen Fristen, die im vorliegenden Fall aber - durch die Nichtanbringung der entsprechenden Stampiglie infolge unvorhergesehener Weitergabe der Akten an eine andere Organisationseinheit - nicht zum Tragen kam.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Das unter anderem für die Bearbeitung von Anträgen auf internationale Schutzausdehnung von Marken zuständige Internationale Markenregister war in der Vergangenheit durch den stetig steigenden Arbeitsanfall stark überlastet. Die personelle Situation der betroffenen Organisationseinheit konnte in der Zwischenzeit verbessert werden. Derzeit werden Möglichkeiten überprüft, den Ablauf des Verfahrens zu verbessern.